



Vd. 55.







## Abdruck

Der von Seiten der unterschriebenen Bürgerschaft zu Nach-  
unterm 25. ten Maji 1786. bei Em. En. versammelten Groß und  
Kleinen Rathe übergebenen unterdienstlichen Vorstellung nebst  
Prüfung und Aufklärung der von Herrn Bürgermeistern un-  
term 16. ten Maji nämlichen Jahres ausgegebenen Beantwor-  
tung der bürgerlichen Beschwerden, und mit endlichem allers-  
unterthänigsten Rekours zur Kaiserlichen Majestät, samt An-  
lagen.

## Hochwohl, und Wohlgebohrne!

Väter des Vaterlandes, ehrwürdige Vorsetzer und Schützer des  
Staates, Geschickte! die Sie mit Em. En. Kleinen Rathe auf heute vers-  
ammelt, das Organe der Stadt Nachsischen Bürgerschaft, und der republikanis-  
chen Freiheit vorstellen! Euer ist es, zu jeglicher Zeit das Wohl des  
Staates zu besorgen, und das Verderben abzuwenden.

Awar ist die heutige Versammlung des Groß und Kleinen Rathes zur  
Förlichkeit bestimmt, womit die heute abzuliegenden Anträge gewählter Män-  
ner ausgezeichnet werden; — Allein für das Wohl des Vaterlandes ist keine Feyer  
zu erhaben. — Sie wissen es, daß unser Staat wanket; daß Mißbräuche,  
Beschwerde, und eingeschlichene Zweydeutigkeiten entrollendes Verderben dem ge-  
liebten Vaterlande drohen; daß endlich das so lange eingeschlummerte Bür-  
gergefühl durch das mit Schläge auf Schläge sich herandringende Ungewitter ers-  
wacht, und rege geworden ist. —

Ihnen haben die Herrn Bürgermeister eine unvollständige Auskunft der an-  
gebrachten bürgerlichen Beschwerde unterm 16. ten Maji ertheilt. Dieser ver-  
unstalteten Auskunft hat alsofort die remonstrirende Bürgerschaft zur Vorber-  
eitung billig gekundeter Beschleüchung die Larve abgezogen, worunter dieselbe bei  
einem wesentlichen Vorgange verhüet ware. — Sie übergabe des Endes un-  
term 12. ten I. M. May bei Em. En. Kleinen Rathe eine vorläufig vernünftige  
Vorstellung; sie wiederholte ihre inständigste Bitte zur Offenlegung der Dis-  
positional.

varialurkunde über den eigenmächtig von denen Verwaltern der Jesuitergütern  
gewagten Verkauf ansehnlicher Ländereien ; sie entdeckte gefälscht und außsals  
fend die in der angeblichen Auskunft ad S. 28. eingemischte Zweideutigkeit,  
welche wider das ganze Gewebe zusammengefügtcr Jesäken einen un widersprech-  
sichen Verdacht zum voraus erwecken muß.

Allein En. Er. Rath geruhete ganz unvermuthet nachstehenden Bescheid  
zu erlassen :

Veneris den 19. ten May 1786.

### Kleines Rath's.

“ Nach Verlesung von einigen Bürgern heute übergebener  
“ vorläufig vermüthigter Vorstellung ist bei Zn. hohen Rathe  
“ überkommen, da Zn. hoher Rath die Beantwortung der ver-  
“ meintlichen Beschwerde bereits denen Herrn Geschickten ertheil-  
“ tet, und ferner ertheilen wird ; so wird das einseitige Anbrin-  
“ gen und Erinnern anderer privat Bürger Eünftighin weis-  
“ ter nicht angenommen werden. Im übrigen aber faffet der  
“ in Clausula concernente des anheute vermeldeten Kaufaktes  
“ beigelegte Extractus gerade dasjenige, worauf es bei der Sa-  
“ che ankömmt, und dafern die Herrn Geschickte den integral  
“ Kaufakt einzusehen verlangen, so wird Ihnen hiervon die  
“ Einsicht auf dem Audienzszimmer derer Herrn Bürgermeister  
“ nicht verweigert werden.

D. P. M. BECKER Secretarius.

Das En. Er. Rath diesen sonst verehrlichen Bescheid anders nicht als of-  
fenbar beschließen erlassen hat, ist bios bei dessen Einsichte mehr als auffallend.

Warum soll das anständige gefälschte Erinnern der remonstrirenden Bür-  
gerschaft weiter nicht angenommen werden ? — Enthaltet das angemessene Erin-  
nern Wahrheiten und Aufklärungen der dem Staate gefährlichen Zweideutigkei-  
ten, oder nicht ? — Ist das erste, so kann niemalen Es. En. Rath's Willkür  
noch Meinung seyn, daß die Wahrheit vertuschet werden, und in dem Munde auch  
des einseeligen Bürgers, der sie mit anständiger Fremdsichtigkeit und im gefälsch-  
ten Tone vorbringt, erstimmen soll. Ist das letzte, und ist das  
Anerkennen nur ein Dunst leerer Wörtern ? Dann so siehet dem Rathe die  
gefälschte Abhandlung zu. — Allein eine sorgfältig verräthliche Lektüre eines ver-  
heimlichten Contrattes nachfrag. n, ist gewiß kein leeres unbedeutendes Anein-  
nern.

Warum soll die von Herrn Bürgermeistern aufgelegte Auskunft der Bes-  
chwerde

schwerde ohne Widerspruch seyn? Sie ist ja kein Nachspruch, — oder befrachten die Herrn Bürgermeister im Voraus eine Erläuterung ihrer zweydeutigen Beantwortung? — Entweder verretten die Geschickte in unterhabendem Falle die ganze Bürgererschaft, und sind derselben Repräsentanten, so, wie En. Er. Kleine Nach unterm 7.ten Aprilis jüngst bejelet, oder nicht?

Ist das erste, wie kann denn der Bürgererschaft das Recht bestritten werden, ihren Geschickten und Repräsentanten gefällige Erinnerungen zu versagen? — Ist das letzte, und wird die Bürgererschaft in diesem Falle durch die Geschickte nicht vorgestellt ( wie wirklich nach dem Gaffelbriefe de 1450. und jener auf Kaiserl. Concluala gefügten Sanktion de 1681., nicht minder nach der bürgerlichen bis hiehin unbeantworteten Vorstellung de 21. Aprilis sie rechtfertiget, und kann fürs andre der klagenden Bürgererschaft nicht versaget werden, ihre Erinnerungen da zu machen, wo über ihr und ihrer Kämmeligen Wohl, über den Zustand und abzuwendendes Verderben des Rathes Landes die Frage ist.

Es wird übrigens die Erschleichung des oberführten Nachbescheides unwie derprechlich dadurch festgesetzt, wenn En. Er. Kleine Nach unterm 19.ten Maji versichert, daß der in Clausula concernente der Bürgermeisterlichen Beantwortung beigelegte Auszug des Kaufactes über das Jesuiterguth gerade dasjenige enthalte, worauf es bei der Sache ankömmt.

Woher konnte denn unterm 19.ten Maji En. Er. Kleine Nach solches wissen, und beurtheilen? — Wer statuet die Auskunft, und angebliche Beantwortung der bürgerlichen Beschwerde ab? — Nicht wahr, die Herrn Bürgermeister? — Und an wen? — An den Rath, und wie Hochderselbe behauptet, dadurch an die Bürgererschaft.

Unterm 19.ten Maji war nur die erste Hefte der Bürgermeisterlichen Beantwortungen dem Rathe mitgetheilet worden. Die zweite war noch nicht aufgelegt. — Bei der ersten Hefte beziehen sich die Herrn Bürgermeister ad S. 28. auf die Klausul des fräglichchen Verkaufactes unter Ziffer 4. — Die bezogene Klausul in der versprochenen Anlage ist aber der ersten Hefte nicht beigelegt, sondern soll mit dem zweiten Theile nach der Bürgermeisterlichen Erinnerung erst die Presse verlassen.

Die Klausul des fräglichchen Verkaufactes war also unterm 19.ten Maji En. Er. Kleinen Rathe noch nicht vorgelegt, mithin in diesem Betracht ein unbekanntes Umding. — Wie konnte also En. Er. Kleine Nach unterm 19.ten Maji versichern, und feststellen, daß der Auszug des Kaufactes über das Jesuiterguth dasjenige enthalte, worauf es ankömmt? — Ein Auszug, den der Rath damals noch nicht gesehen, und der vielleicht unterm 19.ten Maji noch nicht die Presse verlassen hatte.

Ist es nun zu misbilligen, wenn der Bürger diese Erinnerung macht? Ist es unanständig, wenn er seine ad Art. 51. der bürgerlichen Beschwerde geäußerte Furcht und Besorgniß durch ein so neues Beispiel bestätigen siehet, und bei solch handgreiflicher Beschleichung des Rathes billig fürchten muß, daß mit  
tels

zels der einschleichenden Mißbräuche die oberste Macht in die Hand eines einzeln Privatreimannes zerfallen könne, dergestalten, daß die Rathsherrn nichts mehr fern würden, als unbedeutende Zuschauer eines Alleinherrschers, und die stummen Schattenbilder verschwundener Reichsstädtischen Freyheit.

Daß sonst die Herrn Geschickte den integral Kaufakt im Audienzimmer der Herrn Bürgermeister sollten einsehen können, ist mit der Würde und dem Ansehen des Großen Rathes, des Repräsentanten der Landeshoheit, nicht wol zu verpaaren. Wie kann der Große Rath so erniedrigt werden? Ist der Rath nicht der gebietende Herr der Verwalter der Jesuitergüter? Ist es nicht die Pflicht des Herrn Bürgermeisters und Verwalters Dawen dem Verräter der Landeshoheit, dem Rache, seinem gebietenden Herrn, die Notarialkunde vorzulegen, damit Hochderselbe sehe, wie der eigenmächtig gewagte Verkauf beschaffen seye? Nie aber kann der hohe Große Rath sich der erniedrigenden Abhängigkeit unterziehen, und sich von seinen mit Würde und Ansehen besetzten Stellen herablassen, um in dem Audienzimmer nach unstatthafter Willkühr des Herrn Verwalters einen Kaufakt einzusehen.

Im Rache selbst ist der Ort, wo die Urkunde vorgebracht werden kann, und nicht eine Ebenchrifte, sondern das Urstück, der Originalakt wird anverlangt, und warum soll er verächtet werden? Sind keine Anhänge, keine Gesandtheiten dabei, nun warum läßt sich der Herr Bürgermeister und Verwalter Dawen denn so viel und so lange Vorwürfe machen? Warum rettet er nicht selbst seine Ehre, und dringet auf die Offenlegung des Originalcontractes an? Wäre das nicht einfacher und großmüthiger, als wenn man in einem demokratischen Staate dem Bürger, dem das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt, Stillschweigen aufseiget, ihm verbietet, die Wahrheit zu sagen, und Zweydeutigkeiten zu entschleiern, was selbst Fürsten ihren Unterthanen nicht gebieten.

Heut ist jener Tag, der bedenkliche Tag, unsern späten Nachkömmlingen vielleicht auf immer erinnerlich, wo der abgestandene Herr Bürgermeister und Oberrentmeister Dawen den Eide zur Bürgermeisterswürde auschwören soll, worzu er schon unterm 2.ten Jenner dieses Jahres nicht ohne Aufsehen der Bürgerschaft außerordentlich voreilig gewählt wurde.

Ehrwürdige Stütze des Staates! Väter! Geschickte! Sie müssen es wissen, was demal zu thun, was zu unterlassen seye. Es verhehen die Demonstranten mit zuversichtlicher Ehrfurcht die Vorschritte, so des versammelten Groß und Kleinen Rathes weise Vorzüge anheute zu machen gerufen wird.

Aber betrachten Ew. Wohlgeb. den Schutz der ehemals hochtragenden Thronen, dort über unsern Mauern hinaus das Uebel der zerfallenen Wäldungen, hier die aufsteigenden Palläste, wo städtische geheiligte Trümmern, in dankbarer Vergessenheit verscharrt, die Rache ihrer Entweihung fordern.

Bemerken Ew. Wohlgeb. die Verwaltung der Jesuitergüter, wo die Verwalter mit offener Gefahrde ihre verheimlichte Verkäufe unter gefälligen hinterrücklichen Eiden zu verschleiern suchen, und so viel Stolz und Muth nicht besitzen,

besten, den Originalkontrakt offen legen zu lassen. ... Schauen Hochdieselben auf die Nachkommenschaft zurück, beherzigen in untrüglichen Abndungen, und berechnen mit Mathematischer Gewißheit den sichern Fall, so unserer Vaters Stadt bei Nachsicht der auffallendsten Mißbräuchen auf die Folge drohet.

Der Schauer volle Anblick in die Zukunft, so den wahren Bürger rühret, zwinget die Remonstranten bei ihr versammeltem Groß und Kleinen Rath die bürgerlichen Beschwerden, so Ew. Wohlge. selbst aus eigener Empfindung besamt sind, zu wiederholen, und die von Herrn Bürgermeistern aufgestellten angebliehen Beantwortungen in ihr wahres Licht zu setzen.

## Prüf. und Aufklärung.

### I.

### Ad I.

Unter jetzigem Magistrat seyen keine Auflagen entstanden, auch unter den vorigen nicht viele ersündlich.

Das Weggeld betreffe die Fremde, die Mehlakzies den Landmann zc. zc. Uebrigens könnten die Geschickte die Jahrsrechnungen einsehen.

Schon bei diesem ersten Punkte unterschieben die Herrn Bürgermeister eine Antwort, die auffallend unbillig, und nicht zweckmäßig ist. — Es ist die Frage nicht, ob die Mehlakzies den Landmann, oder den Bürger bereffe. Es ist die Frage von denen Jahrsrechnungen und dem Status der Stadt, weilten es unbillig ist, wie bei so merklich erhöhten Posten die Stadt so verschuldet, und in ihrem Kredit so gefallen seyn kann, daß niemand mehr Städtische Kapitalien versanget, und die geschaffenen Kapitalien mit ansehnlichem Verluste von denen Stadtgläubigern verhandelt werden, daß so viele Rentgläubiger die Zinsen ihrer Kapitalien nicht erhalten können, wovon die ansehnlichsten Häuser in der Stadt die untrüglichen Zeugen sind. — Drückt übrigens das Weggeld den Bürger nicht, dem wegen erhöhtem Weggelde in diesem Betrachte die eintommenden Waaren theurer zu seyn kommen? Drückt es den Nadelfabrikant nicht, der bei denen täglich vielmaligen Ausführen der Nadeln zur Mühle dem Krario jährlich bei 2000. Rthlr. zufließen läßt. — Zahlet nicht der Bürger das erhöhte Weggeld des Sandes, Leimes, und der Kohlen? Die Waag steigt wegen erhöhten Waagtarifen, und hat dieses keinen Einfluß auf die Haushaltung des Bürgers? — Doch das ist nicht das Ziel des ersten bürgerlichen Beschwerdes, so wenig als die Frage, unter welchem Magistrat die Verhöhung der Auflagen angefangen habe. Das Ziel ist die Einsicht und Abschreift der Jahrsrechnungen nur seit 10. Jahren her, und dieses bürgerliche Beschwerd wird nicht durch eine schnelle von denen sechs Geschickten zu nehmende Einsicht dieser in Millionen Markten abgefaßten, von daher unverständlichen Rechnungen gehoben, sondern dazu wird ei-

ne

ne bürgerliche Deputation von Handel- und Buchverfertigen erfordert, weisen das Recht jedes Bürgers hierunter verfochten ist, der bei einem so verschuldeten Staate für seinen privat Eigenthum fürchten muß. — Zweckmäßiger hätten die Herrn Bürgermeister beantwortet, wenn sie ad Art. I. mmm den Status activorum & passivorum bekannt gemacht hätten; und wäre dieser Status getrennt, und der Stadt vortheilhaft gewesen, denn, und eher nicht, hätte sich wider die remoustrirende Bürgerschaft ein Pfuy der Schande! gepaffet. Bis dahin ist dieses ein ungeschickliches Selbstfagen der Herrn Bürgermeister.

2.

Der besondere Empfang der Rentmeister sey eine alte Sache, worüber jeziger Magistrat keine Ursache aus dem Alterthum herholen könne. Was der Rentmeister zahle, davon müsse er die Quittungen an die Neumänner übergeben, und der Kassevorrath werde immer dem neu anretenden Rentmeister überantwortet.

Ad 2.

Es ist unbegreiflich, wie sich die Herrn Bürgermeister ins Alterthum wegen des besondern Rentkassens-Empfangs einbilden. — Es ist ja von keinem Jahrhunderten die Rede. — Schon als die beiden Herrn Bürgermeister von Wylze und von Richterich die Bürgermeisterswürde betheiden, war unter dem vorletzern Herrn Bürgermeister aus der Bürgerschaft kein Rentkassens-Empfang. — Diese Herrn, auf deren Namen die Verantwortung zugleich mit ins Publicum hineingekommen, können, und müssen es also wissen, daß in der Zeit, als die Stadt von allen Ecken gebrücker, bei der vorigen Regierung das unvergessliche Glück hatte, eine wahre Stütze und einen eifrigen Vertheidiger der Städtischen Gerechtsamen zum Bürgermeister zu haben, diese besondere Kasse wegen bei denen mit Sr. Kurfürstlichen Durchl. zu Pfalz-Bayern damals vorgewesenen Irrungen, und daraus sich öfters eräugneten schnellen Vorfällen ihren Urstand erhalten habe. — Diese nämliche Herrn wissen es daher, daß, da bei dem wirtlichen Magistrat die Ursache des besondern Rentkassens-Empfangs aufhöre, auch zu gleicher Zeit die besondere Kasse aufhören mußte, mithin selbige anders nicht, als mittels offenbaren Mißbrauches beibehalten worden ist. — Ein Mißbrauch, den selbst der jezige Magistrat anerkennt, und schon gehoben hat, aber eher nicht, als da igt die Bürgerschaft klagte. — Ein Beweis der bürgerlichen Besorgniß, und Magistratsischer Langmüthigkeit in Abstellung der Mißbräuche! — Wie gereulich übrigens die Bescheinigungen der rentmeisterlichen Ausgaben denen Herrn Neumännern zugestellt werden, beweiset der Vorfall der neulich geschmähten Rentkasse. — Es ist indessen dem Bürger sehr bedenklich, warum die Herrn Bürgermeister allemal nicht so öffentlichem Stillschweigen da ausweichen, wo man so geoffentlichem Stillschweigen da ausweichen, wo man so Verwendung der Gelder des Rentkassens-Empfangs von Verwendung der Gelder des Rentkassens-Empfangs fragt. Diese Frage ist die Hauptfrage, und wird doch wol mit glimpflicher Zurückhaltung nicht beantwortet werden können.

3. & 4.

Ad 3. & 4.

Es habe der Rath gegen den Rentmeister Niklas Brammerz scharfeln Naasergeln zur Hand genommen. Der rentkammerliche Empfang seye der Neumannskammer auf Ersuchen Zn. Bürgermeisters Dauven wieder zugewiesen; und diesem nach habe Sr. Bürgermeister Dauven die Vererbung der Rentkammer zu seinem ungeheuren Laste noch beigefüget.

Nicht zur Sicherheit des Herrn Bürgermeisters Dauven, sondern da, als der Bürger klagte, ist der Rentkassen Empfang denen Herrn Neumannen wieder zugewiesen worden; denn schon unterm 27. Dezember 1787., mithin viel eher verrichtete der Herr Bürgermeister und Oberrentmeister Dauven sein Rentmeisteramt. Er schriebe mit eigener Hand die Rentzetteln aus, wovon die Beilage Lit. A. den Beweis giebt. Die geschminkte Geschichte im dritten Abschnitte, und die Zeitepotte, in welcher erst der Herr Bürgermeister Dauven die Rentmeisters Verrichtungen solle angefangen haben, sind mit dessen eigener Handschrift Buchstabe A. in Widerspruch gestellt. Die ungeheure Last, die dem Herrn Bürgermeister auflegen soll, ist ein Beweis der Alleinherschung, denn außer denen Rentmeisters Verrichtungen hat ja nach denen Grundgesetzen der abgestandene Herr Bürgermeister nichts zu schaffen; denn die Würde sollte dem Regierenden aufliegen. Wegen des Niklas Brammerz weiß man, daß allerhöchsten Orts die Rechtsklinge ist, und haben Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Pfalz die Auslieferung desselben abgeschlagen. Daß der Herr Licentiar Denys sein Vertheidiger ist, ist wahr, so, wie er sich zur ausnehmenden Ehre rechnet, der unterschriebenen Bürgerschaft Sachwalter zu seyn. Daß aber dadurch der remonstrirenden Bürgerschaft Worte mit ihren Thaten sich durchkreuzen sollten, ist nicht vorfindlich, weil beide Rentmeister nach denen Rechten den Thäter unter sich ausmachen müssen, und ehe ein Egidurteil da ist, noch keiner als der gesicherte Thäter bestimmt werden kann. Und warum scheut man doch endlich das fehlende Quantum der Bürgerschaft bekannt zu machen? Warum werden die Geschicke ad Acta Fiscalia unplatzgreiflich hinderwiesen? Geheimnisse, und Umchwüße sind gefährliche Handlungen im Staate.

5.

Ad 5.

Es habe der Rath schon beurtundet, daß der Oberrentmeister keinen Empfang, noch Schlüssel habe. Sein Eid seye nur auf dem Fall, wenn der Rentmeister stürbe, oder lang erkrankte. Das Salarium des Ober-

In diesem Abschnitte ist der Herr Bürgermeister und Oberrentmeister Dauven der wahrscheinliche Verfasser der Verantwortungen nicht ohne Verheißung. — Die eingemischten Geschichten, so viel sie auf Selbstfagen ruhen, haben also keine beweiswirkende Kraft. — Der Eid ist das einzige Nichtschwur. — Die Vorsetzung der Vorfahren verusset allemal den abgestandenen Bürgermeister aus der Bürgerschaft zum Oberrentmeistersamt, der andere wird jährlich gewählt; und dieses mehret, noch mindert die Pflichten des einen, oder des andern.

rentnmeisters seye geringer als jenes des gewählten Rentnmeisters. Der abgestandene Bürgermeister gebe keine Quittungen. Der ehemalige Herr Bürgermeister v. Thimus habe keinen Schlüssel zur Rentnstube gehabt. Bei der Jahrrechnung sitze der Oberrentnmeister nicht an dem Tische der Rechnungsablegern. Und bei denen Neumännern könne einer auch nicht für den andern haften.

bern. — Beide schwören den nämlichen Eide ohne Ausnahme; beide haben also die nämlichen Pflichten. — Eine neu erfundene Auslegung des oberrentnmeisterlichen Eides kann die Bürgerchaft nicht täuschen; denn diese willführliche Verdrehung ist in keinem Gesetze vorfindlich. Die Beurkundung Es. En. Rathes in der bürgermeisterlichen Anlage Ziffer 1. muß also ersichtlich seyn, denn sonst würde sie ein allgemein bürgerliches Beschwerd vorstellen, wo der Bürger bisbleih treuherzig geglaubt hat, daß nach dem beide Rentnmeister in gleicher Waasse verbindenden Eide, auch die rentnmeisterlichen Verrichtungen beiden gleich unversichtlich obliegen müßten, so, wie nach der weisen Einrichtung unserer Vorfahren alle Aemter mit zweien besetzt sind. Ungleichheit der Salarien beweiset eben nicht die Ungleichheit der Pflichten; wiewohl in der bürgermeisterlichen Aukunft die dem Oberrentnmeister zustießenden Nebengefälle übergangen sind. So viel ist doch immer gewiß, daß, da der abgestandene Bürgermeister aus der Bürgerchaft ein Quartal beziehet, und der aus denen Herrn Schöffen nichts empfängt, jeder eine Nebenobliegenheit und Verrichtung haben muß. Daß der abgestandene Bürgermeister und Oberrentnmeister keine Quittungen giebt, ist wahr; aber dieser Satz ist hinzuzusetzen, denn auch der gewählte Rentnmeister schreibe keine Quittungen. Das ist des Registrators Sache. Daß der abgestandene Bürgermeister bei der jährlichen Rechnungsablage nicht an dem Tische der Rechnungsablegern sitze, kann seyn. Dieses ist nach dem alten Herkommen der Gewohnheit, weil damals kein Rentnkasse-Empfang bekannt war. Nach der Hand aber beweiset es nichts, als nur ein neues Beschwerd, weil, nachdem die Rentnkasse einen Empfang bekommen hatte, der Oberrentnmeister nicht mehr Rechnungsnehmer seyn konnte. Daß dem ehemaligen Herrn Bürgermeister Freiherrn von Thimus als Oberrentnmeister kein Schlüssel gegeben worden seye, ist zu bedauern, denn nach ächtem Begriffe hätte er einen Schlüssel haben sollen. Es ist auch nicht die Frage, ob der abgestandene Herr Bürgermeister als Oberrentnmeister einen Schlüssel zu sich genommen habe, sondern die Rede ist davon, ob er einen zu sich hätte nehmen sollen, damit das Wohl der Bürgerchaft, so, wie bei allen andern Aemtern geschieht, durch Obacht und gemeinschaftliche Bemühung zweier Männern desto gesicherter besorgt werde. Daß bei denen Herrn Neumännern einer für den andern haften, davon lieget bei dem vorigen für das Wohl des Vaterlandes so eifrigen Magistrat das Beispiel in der Person des verlebten Herrn Marneße vor, welcher etliche tausend Gulden, so aus Irrthum übergangen waren, hat ersetzen müssen. Und das ist dem allgemeinen Rechte eben

( 9 )

eben angemessen, von soher unbegreiflich, warum die Herrn Bürgermeister diese gemeinländige Gesetze zum Nachtheil des Arzts, und blos privaten Vortheil des Herrn Oberrentmeisters Danven in diesem Falle misskennn wollen.

6.

Ad 6.

Der Rentmeister Brammerz sey seit 30. Jahren ausm Rathshause gewesen; habe von seinen Eltern ein ziemliches Vermögen gehab, und man habe nicht wissen können, daß er sich im Spielen abgelassen.

Ganz recht! Aber seit 30. Jahren war er noch nie Rentmeister. — Sein Vermögens Verhältnis war dem Herrn Bürgermeister Danven bekannt, der in Eigenschaft eines Advokaten schon, ehe der Herr Niklas Brammerz Rentmeister wurde, den Uebertrag des sämlichen Vermögens an dessen Bruder Herrn Martin Brammerz kündlich aufgesetzt hat. — Wie kann also dieser Herr, der Verfasser der Verantwortungen, mit guter Treue hierunter den Unwissenden spielen? — Wenn, wie die Herrn Bürgermeister in ihrer Auskunft ad S. 32. bis 36. sagen, der Spielfokroyire den Auftrag hat, die Eltern, wenn er Bürgerkinder am Spiel bemerkt, zu warnen, so hat er gewis einen angemessenen Auftrag, wenn er einen Rentmeister der Stadt spielen siehet. — Es ist also nicht wahrscheinlich, daß denen Herrn Bürgermeistern, oder einem unter ihnen, nichts sollte hinterbracht worden seyn. Der Absatz über die mit nachzügigerer Art hereingejogene Religion und seltsame Tugend junger Leuten bestehet in Wörtern, und weicher nichts. Wo sind die Thaten dieser jungen Leuten, was mit sie sich ausgezeichnet haben? — Nicht wahr im Idealen? —

7. 8. & 9.

Ad 7. 8. & 9.

In Beschwerdensfällen seye denen Lombards Beamten klare Weisung vorgeschrieben, auch die Rechnung abgenommen, und diese so, wie die Kasse, richtig besunden worden.

Aber wemehr ist diese rühmliche Handlung vorgenommen, und vollzogen worden? — Das sagen die Herrn Bürgermeister nicht. — Es ist bekannt, daß dieses erst nach denen von der Bürgerchaft angebrachten Beschwerden geschehen seye. — Eine selbstige Magistratische Anerkennung der bürgerlichen Verfügungen und solle denn der Bürger im Demokratischen Staate, dessen geänderte Beschwerden ein löblicher Magistrat durch die That selbst anerkannt hat, sich mit dem bloßen Sagen, daß alles richtig seye, befriedigen müssen? Oder sollte der Deputationsantrag nicht baldiger aufzuheben? Die bürgerlichen Beschwerde sind aber doch dadurch noch nicht gehoben, so lange die nachgefragten Rechnungen des Lombards ein Geheimniß bleiben, besonders wo der Bürger gerade wider den im neuen Vertrage stipulirten Zusatz zu S. p. C. nicht selten ein

ansichtliches mehr beahlet muß. Und wo sind die vorgeschriebenen klaren Weisungen? Warum sind sie nicht öffentlich mittels Abdruckes dem Bürger kund gemacht, und dadurch denen lombards Beamten die Gelegenheit auf immer benommen worden, diesen Weisungen sich heimlich zu entziehen? Oder ist solche gleichgültige Langmuth nicht ein wirkliches Beschwerd für den Bürger?

**10.**

**Ad 10.**

**Wegen Abgang der Steinkohlen** seyen die auf den Steinwegen gestandenen Bäumen denen Bierbrauern verkauft worden.

Der vollige Abgang der Steinkohlen ist unbekant. — Nicht alte Bierbrauer bekamen das Holz; nur denen begünstigten wurde es zugebacht, und warum wurde das Holz nicht wenigstens unter den Bierbrauern dem Meistbietenden veräußert? Die Beckerkunst braucht kundlich das Holz unentbehrlich. — Nach dem Satze der Herrn Bürgermeister müßte also dieser Kunst das Holz ohne öffentliche Versteigerung hergegeben werden. — Ein Satz der zu viel beweiset, mithin nichts.

**11. 12. 13. 14. & 15.**

**Ad 11. 12. 13. 14. & 15.**

**Die Waldungen** müßten ihrer Bestimmung nach gehauen werden, und wenn bestimmte Käufer wären, könnte, wie in benachbarten Oertern, einem Privaten das Holz gegen Tax überlassen werden.

Hier ist keiner einzigen der bürgerlichen Fragen und Beschwerden ein Gnüge geleistet worden. — Die Herrn Bürgermeister sprechen nichts vom verhaunnen Friedrichswalde, sondern von Waldungen überhaupt; sie reden nichts, wie hoch, und wennehr der Preis taxiret, noch auch wennehr er bezahlt, vielweniger wohin er verwendet worden. Ist das denn eine Beantwortung, so sich auf bloßen Selbstsagen gründet? Daß Waldungen müssen gehauen werden, ist wahr; daß aber das abgehauene Holz anders als öffentlich versteigert werden könne, ist nicht. Der Magistrat ist der Vormünder der Bürgerchaft, und was einem Vormünder nach Rechten obliegt, muß jenem auch aufzeigen. — Dem Nutzen des Erarii ist die Meistbietung immer angemessen. Und kann wol ein einziges, denn ein begünstigtes Geschöpf, aufgezeigt werden, dem man gegen Taxation Bäume überlassen hat? Selbst solche hinterwäldliche Verkäufe sind Collusionen und Bestechungen in Rücksicht des Taxats ausgefellt. Von benachbarten Oertern ist die Frage nicht, und kann deren Beispiel auf die Stadt Aachen nicht gezogen, noch mögen wüthliche Begünstigungen dadurch befördert werden.

**16.**

**Ad 16.**

**Die alte Promenade** seye schöner, und

Daß der alte Auggarten ihr lustig seye, ist wahr; aber darum klaget der Bürger, daß man ihm den einzigen

lästiger, als jemalen. Dem Magistrat habe alles das kein Zeller ge-  
koster, und der Grund sey nur gegen Grundzins vergeben worden, und könne der Magistrat das Gebäude einziehen.

zigen Spaziergang, so er in der Stadt hatte, benom-  
men, und dem Eigennütze eines Privatmannes aufge-  
opfert hat. Die Luft, und die gar zu offene Aussicht,  
besonders wenn sie, wie auf der hiesigen Promenade,  
sich nicht ausdehnet, sondern nur gen Himmel siehet,  
ist dem Spaziergange nicht angemessen, sondern dazu  
gehört Schatten, den man dertmalen benommen hat.  
Der Grundzins zu 15. Rthlr. eines mehr denn zwölf  
tausend Rthlr. werthen Grundes ist nur zum Schein  
aufgestellt, und zu unangemessen. Das Recht, das  
Gebäude nach 25. Jahren wieder einzuziehen, ist eben  
so beschaffen, und ein Recht, was die Stadt nicht ohne  
offenbaren Nachtheil in Ausübung bringen kann. Und  
warum sahe man denn ohne Widerspruch zu, daß der  
Städtische Grund und Gebäude mit fünf und zwanzig  
tausend Rthlr. gerichtlich beschweret wurde? Das  
zu verbauende Quantum ist unbestimmt, und willkürlich,  
mitin würde nach 25. Jahren die Stadt dieses Quan-  
zum baar ersetzen, und dagegen einen Ausbesserung be-  
dürftenden Bau an sich nehmen müssen. Obnehin können  
derley willkürliche Grundverschertungen, auch selbst ge-  
gen einen Grundzins nicht platterdingen bestehen. Denn  
so lange keine Noth, oder sonst allgemein nützliche Ur-  
sache vorliegt, ist es nur ein unächter Schminnt, womit  
die wider die Stadtgrundgesetze und allergnädigste Kai-  
serliche Briefe unternommene Verschertung des Städti-  
schen Grundes befarbet wird. Selbst im Angesichte  
der Stadt wird der Endzweck der von Em. En. Rathe  
verstatteten Vergünstigung offenbar vereitelt; denn der  
Grund wurde nur zum Bildersaale gegeben, der ige  
zum Spiel- und Ballhause ausgeartet ist.

17. & 18.

Die alte Buchdrucker-  
erey habe auf Pfeiler  
gestanden, und mit  
den übrigen schönen  
Zäunen kontrastiret.  
Der Rath habe die  
Materialien zum neu-  
en Gebäude anbe-  
standen. Die alten  
Bäume seyen zu nicht-  
tauglich gewesen, und  
an deren Stelle neue  
gefest worden ohne  
Kosten der Stadt.

Ad 17. & 18.

Das Buchdrucker-  
ereygebäude stande auf Pfeiler, aber  
dem gegen über liegenden Rosenbade ganz ähnlich. Kon-  
trastiret dieses Badhaus mit denen senftigen Gebäuden  
nicht, so ist die Verantwortung nur eine Ausucht. —  
Wenn Em. En. Rath die Materialien des Buchdrucker-  
ereyhauises zum neuen Gebäude ausbedungen hat, wo ist  
denn die desfallige Ueberkommst? Auf dem Fuße des  
nutzet der Besizer des Gebäudes die Städtischen Mate-  
rialien, wo die Stadt binnen 25. Jahren das Gebäude  
in seinem ganzen Werthe einziehen, und ihre eigene Stei-  
ne bezahlen soll. — Die Fenstern des Buchdrucker-  
ereyhauises hat der neue Anbauer verkauft, und sind selbige  
noch außser der Stadt an einem sichern Landguthke siche-  
bar. — Diese hat doch also Em. En. Rath nicht zum  
neuen Gebäude ausbedungen? Es kann niemand glau-  
ben,

ben, daß starke gesunde Bäume zu nichts tauglich seyen. Die jungen Stämme sind vor etwa 19. Jahren erst angepflanzt. Es ist die Frage nicht, wozu die schweren Kastanienbäume tauglich waren, sondern die Frage ist diese, wo sie geblieben sind, und das beantworten die Herrn Bürgermeister nicht. Es bleibt also eine merkwürdige Lücke, die mit unangemessenen Bortweiden gar nicht ausgefüllt wird.

19. 20. & 21.

Im monarchischen Staate sehe man die Gründe zum aufbauen hergeben. Es könne dabei von Versteigerung keine Frage seyn, weil jeder Platz nicht jedem bequem wäre. Die Erlassungen der Gründe seyen im Rathe, und die Tagelder zur Neumannskammer gekommen.

Ad 19. 20. & 21.

Die Vergleichniß des Monarchischen Staates mit unserm Demokratischen Staate ist bedenklich, und ganz unpassend. Der Fürst ist der Ober- und Landesherr. Ein. Er. Rath ist der Verwalter der Landeshoheit, und diese beruht bei der ganzen Bürgerschaft. — Was also der Landesherr thun kann, mag der Verwalter der Landeshoheit nicht immer thun. — Nach der kaiserlichen Urkunde Karl des fünften glorwürdigsten Andenkens mögen keine Grundgründe als zum Nutzen der Bürgerschaft verwendet werden. Es ist aber nicht der Nutzen der Stadt, wenn auf dem Holzgraben ein ansehnlicher Platz verschendet worden, der ebendessen hätte können verkauft werden. Es ist auch noch nicht aufgekär, ob die Taxen allemal ohnpardonisch und angemessen waren; auch nicht beantwortet, ob und welche Stadtschulden aus diesen Tageldern bezahlt worden seyen.

22.

Unter diesem Magistrat wisse man sich von keinem abgebrochenen Thurne zu erinnern. Die wenigen Steine, so Herr Bürgermeister Davven erhalten habe erbaa gegen Quittung bezahlt.

Ad 22.

Daß die Herrn Bürgermeister den ansehnlichen Thurn, so ebendessen gegen über dem sogenannten langen Thurn ähnlich hochprangte, dormalen schon in Versessenheit bringen wollen, ist auffallend. Noch manchem treuen Bürger rollten im Vorbeigehen beim Anblicke der Verwüstung süße vaterländische Thränen hinab. — Die Trümmern sind mehrentheils in der Redoute, selbst nach der Herrn Bürgermeistern Gesändniß, verwendet worden, und das nämliche Schicksal hatten die vom Koblenz Mittelchore abgebrochenen Steine. Und wieweil Neche hat dem der private Besitzer des neuen Redoutengebäudes, diese Steine unentgeltlich zu benutzen? — Die schier künstige Einziehung des Gebäudes, so doch im Idealen besteht, erhebet, und nuzet der Stadt nichts, der eine wirkliche Zahlung bei ihrer großen Schuldenlast dormalen vortheilhafter seyn würde, als die Steine der Thürmen bis auf eine vielleicht nie sich erlösende Einziehung zu verschicken. — Und wenn die Stadt nie, wie es wahrscheinlich ist, das Gebäude einziehet, ist denn

auch

auch auf den Fall für die Steine geforgt? So unvollständig ist die Auskunft der Herrn Bürgermeistern! Das Könige Mittelthor ist mit Widersprüche der Nachbarn abgebrochen worden, und stellt ist eine gründliche Aussicht vor. Zur neuen Redoute wurde kein Stein davon verwendet, denn diese stande schon unter Dach. In des Herrn Bürgermeisters Dauven Behauptung ist dieses Thor verscharrt worden. Anlag Buchstab B. C. D. & E. Ein Verwalter und Vormünder soll sich von dem Eigenthum seiner Mündeln immer enthalten, und was er sich davon anmasset, wär es auch gegen Zahlung, ist immer verdächtig, und gesäwwidrig, zu geschweigen, das es sehr bedenklich ist, warum der Herr Bürgermeister Dauven die Quittung der besagten Steinen nicht beigefügt hat, wobei die in denen drey letztern Zeilen ad Art. 22 nachgeschobene Druck nicht geringe Unfinersamkeit erweisen.

23. 24. & 25.

23. 24. & 25.  
Der Rath habe den Verkauf der Jesuitenhäuser gestattet, dadurch seye es offenkündig geworden, der fromme Hr. Schorenstein habe die Meistbietenden ausgesucht. Pater Hildesheim habe den Empfang gehabt, und könne ihn berechnen.

Die ganzen Antworten in diesen Stücken sind Erschlungen, weiter nichts. — Der Rath hat gewollt, daß die Häuser der Jesuiten verkauft würden. Ganz recht! Aber hat er denn auch gewollt, daß sie an Massen und Knops verkauft würden? Gewiß nicht! Der Befehl heisset: dem Weisheitsanten zu verkaufen. — Nicht der fromme Herr Schorenstein, nicht die ganze Erziehung ad Art. 23., sondern die Gesäße bestimmen den Weisheitsanten. Diese verordnen eine öffentliche Versteigerung, wobei der Weisheitant eine gesägliche Bestimmung erhalte. Und warum scheuer man, den Kaufschilling beider Ankäufer bekümmert zu machen? Nach dem bis hiehin vorküharen Akte soll Knops in theibaren Zahlungen 1700. Rthlr. geben. — Und bot nicht der Bürger Brée 1800. dergleichen Rthlr.? Anlag Buchstabe F. Wer ermächtigte nun die Verwalter, Gesäße und Rathsbefehlern zu untergraben, und statt der Weisheitant, so sich allein bei öffentlicher Versteigerung bestimmen läßt, hinterrückliche Kontrakten zu tätigen, wobei sie nicht einmal sich die Mühe gaben, dem Knops wenigstens das Prädikat des Weisheitantens beizufügen? Kontrakten! die igt das Licht scheuen, weilen sie Kinder gesäwwidriger Handlungen sind! Daß die Rathsbefehlern, offenkündig seyn sollten, ehe sie affigirt werden, ist unsäht. Hat denn auch der Rath gewollt, daß die Landesreyen verkauft würden, wovon die Herrn Verwalter gesäwlich stillschwiegen? Warum beantworteten die Herrn Bürgermeister diese Frage nicht: wie der Herr Bürgermeister und Verwalter Dauven sich habe erlauben können, um Verkäufe zweer Häusern den Rathe anzugehen, und die



Länderey zu verschweigen, da er doch wußte, und wissen mußte, daß diese der Hauptgegenstand war? Wie er habe dörfen Länderey verkaufen, wovon die Rathsbefehle der nichts melden. — Nicht der R. Pater Hildesheim allein, sondern auch die Verwalter der Jesuitergütern haben den Empfang gehabt, wie aus dem mit Knops gethätigen Act ersichtlich ist. — Beide müssen also ihre Rechnung ablegen, und diese wird hiemit anverlangt.

**26. & 27.**

Herr Bürgermeister Dauwen sey ein verdienter Mann. Habe den Jesuitergarten gegen Taxat, u. weil sein Eidam Baumeister war, das Taxat bis hiehin verzögert.

**Ad 26. & 27.**

Daß der Herr Bürgermeister Dauwen der Verfasser der Beantwortungen den unbersenen Lobprediger seiner selbst hierinn vorstelle, ist eine Selbsttäuschung. Bei der Pälaischen Kommission in Aachen war er derselbe das subalterne Vertheug. Die Arbeit verrichtete der Herr Syndicus Dénys, und wäre täglich bei der Kommission im Lognayschen Hause. Nach Wien folgte der Herr Bürgermeister Dauwen. Er hatte seine Vorschriфт, denn die alten Akten wurden mit wiederholter, und viel was neues vor, so berichtete er solches auf Aachen, wo von damen er seine Verhaltungsbefehle erhielt. Die Arbeit wurde theils in Aachen, hauptsächlich aber von einem answärtigen berühmten Staatsmanne verfertigt. — Die Beweise müssen noch auf dem Rathhause in den eigenhändigen Aufsätzen der Verfasser vorfindlich seyn. — Der Kommissions Actuarius Herr Procurator Zimmermans würde eine eidleiche Auskunst der so stätig hervorgestrichenen Arbeit des Herrn Bürgermeisters Dauwen in Wien am besten geben können. — Es mag also die Wiener Geschichte bei der Erwerbung des Hausplatzes keinen Einfluß haben; denn wenn der Herr Bürgermeister Dauwen wegen seines Aufenthaltes in Wien noch nicht genug belohnt ist, so möchte man gerne wissen, was er jemals mehr hätte hoffen können. Der Gartenplatz, so dieser Herr mit Widerspruche der Sternennunft erworben hat, ist der ansehnlichste Platz des Jesuiter Kollegii, wodurch selbst eine künftige Bestimmung desselben erschweret wird. Und war nicht ein empfindlicher Uebertrag des stätlichen Gartens erfoderlich? Auch das Taxat ist alzu unangemessen; denn es muß nicht nach dem Preise einer Morgenzahl, sondern nach der Lage und denen Verhältnissen abgemessen werden. — Selbst ist es nicht löblich, daß der Herr Bürgermeister diesen Grund bebauet, ehe das Taxat vorgenommen wurde, und dadurch das Krarium wenigstens um die Zinsen des Werthes verdothelhafter hat. Und würde der Herr Bürgermeister wol je das Taxat begehrt, oder vorgenommen haben, wenn die Bürgerchaft nicht gellagt,

geklagt hätte? Schwerlich! Die Entschuldigang wegen des Eidams Baumeisters ist zu unpassend, denn dieser hätte schon längst auf, Baumeister zu seyn. Warum wurde denn das Taxat nicht vor vielen Monaten vorgenommen, warum so lange noch gewartet? Auch haben nicht die Baumeister, sondern Vock und Oßermans den Platz taxirt. — Oder würde die Gegenwart des Herrn Baumeister Völker vielleicht mehr Einfluß gehabt haben, als eben jene des Herrn Bürgermeisters Dauven, der bei dem nralichen Taxat zugegen war? Und wenn die Steine der Stadt, so zur Behausung verwendet worden, taxirt, und bezahlt worden sind, wer hat denn diese Steine in der nämlichen Zeit taxirt, als der Herr Eidam Baumeister war? Oder war der Herr Bürgermeister Dauven beim verspäteten Taxat des Gartens mehr vorsichtig, als bei jenem der Steinen? — Die Waisenkinder hätten schon lange bessere Lust genießen sollen; wenigstens haben die Remonstranten das Vergnügen, solches d.ermalen zur Werthigkeit befördert zu haben.

28.

Betreffend den von Zn. Dauven geschetzten Tausch mit der Ungarischen Kapelle.

Ad 28.

Es ist einmal gewiß, daß der Platz, den der Herr Bürgermeister Dauven durch den Tausch mit der Ungarischen Kapelle seiner Behausung einverleibt hat, jährlich 15. Rthlr. Pfachschildung austrage. Der Platz, den der nämliche Herr gegen 46. Rthlr. erworben, muß also in der That einen mehr Werth haben, weilen von der Ungarischen Kapelle beim Tausche ein gleiches mußte gegeben werden. Welche Ungleichheit ist aber nicht in beiden Stücken? Hausplätze in der Stadt werden nicht nach dem Morgen, sondern nach dem Fuße in einem weit höhern Preise berechnet, mithin ist der Anschlag ad Art. 28. unpassend. Die ganze Erzählung der Aquisitionsgeschichte kann besser nicht als durch Offenlegung des Originalaktes selbst erwiesen werden.

29. 30. & 31.

Der Magistrat befindet sich bei dem eingezogenen Gallmey Berg recht wol.

Ad 29. 30. & 31.

Es müßte ein Status darüber gemacht, und offen gelegt werden, um zu sehen, was senken dieser Berg eingetragen, und was er ihr austrägt. Bis dahin ist das bloße Sagen keine Beantwortung.

32. 33. 34. 35. & 36.  
Betreffend die Spielerlaubnis. Spa seye durch Spiel aufkom-

Ad 32. 33. 34. 35. & 36.

Der Ort Spa ware vor etwa 40. Jahren ein Dorf, ohne Handlung und Gewerbe, mithin ein oder drei. Das Spiel war dessen einzige Zusucht, und konnte Spa nie dabei

Kommen. Magistrat  
 rus seye eben in Be-  
 griff gewesen, Spiel-  
 verböte wider die  
 Bürger ergehen zu  
 lassen. Die Rathsz  
 überkömmt beweiße,  
 daß Richard Neu-  
 mont der Meißbie-  
 zende gewesen. Das  
 Anerbieten des Herrn  
 Drammerz seye zu un-  
 sicher, und verspater  
 gewesen.

dabei verlieren, weilen der arme Einwohner nichts zu verlieren hatte. — Was wäre aber Aachen vor 40. Jah-  
 ren? Eine glänzende Stadt unter dem nachtheiligen Ge-  
 löse des Gewerbes und der Handlung blühend; was ist sie aber jetzt? Eine Zusucht toller Spielern; ein ablebender Ort in der Handlung, wo seit etlichen Jahren nicht wenige Handelsleute ausgereten, und das durch manchen Bürger zum Bettelstabe gebracht haben, und zu allem dem hat töndlich das Spiel das meiste beigetragen. Das gehäßige Spiel, die Verföhrung der Bürger, der Jugend, der Zindel aller Bosheit. Aachen hat nicht die Ursache, wie Spa. In Aachen ist das Spiel ein verdammlischer Raig zum Untergange des Bürgers, weilen er zu verlieren hat, und dem man nicht die Gelegenheit geben soll, durch glänzende täuschenden Anschein goldner Bergen unglückliche Wäitaben und Wais-  
 sen zu hinterlassen, deren bittere Thränen noch öfters an dem nur im magischen Spiegel zur Verföhrung ausgestell-  
 ten Golde herabtröfeln. Es ist wahr, wenn der getäuschte Bürger die Raik des Spieles in Aachen sieht, so ist er schwerer abzuhalten; allein wäre es darum nicht besser, die erste Gelegenheit aus der Wurzel zu heben? Es ist übrigens sehr selten, daß der löbliche Magistrat so eben im Begriffe gewesen seyn soll, Spielverböte erge-  
 hen zu lassen. Seit so vielen Jahren hatte derselbe das zu Zeit genug, und kein Augenblick hätte versäumt wer-  
 den sollen. Ist es also wahrscheinlich, daß der Römisch-  
 stantant Vortrag nur der Wiederhall der Magistratischen Gesinnungen gewesen seyn soll? Gewiß nicht! Daß unter dem vorigen hochlöblichen Magistrat das Spiel nicht auf den Meißbietenden versichert worden, ist wahr. Allein damals war eine andere Ursache, so auch die Herrn Bürgermeister wol wissen. Es wäre zur Rettung der landesherlichen Gerechtsamen ein promptes Mittel notwendig; denn von Seiten der Dogenmajorie wollte man Spielerelaubnis ertheilen; der Magistrat kam also rühmlichst zuvor, und überließ in der Eile das Spiel an Herrn Neumont. Nachdem aber dieser Stein des Anstoßens schon lange gehoben ist; hätte diese Ur-  
 sache auf, und erkannte der löbliche Magistrat selbst, daß die Spielotroye dem Meißbietenden überlassen werden müße. Daß es aber nicht geschehen ist, dar-  
 her klaget der Bürger, und fraget, wie Er. Er. Rath habe können beschließen werden, da hochherrliche dem Richard Neumont als dem Meißbietenden die Spiels-  
 erlaubnis ertheilt hat. Die Rathsberröbntant wird als so von Herrn Neumont durch ein offenes pes-  
 sere Principium nur hand genommen, weilen eben die-  
 ser Rathsberröbntant in dem Rath. Daß Herr Robert Drammerz mehr, als noch viel Zeiten geboren, ist be-  
 kannt.

kannt. Sein Anerbieten befand sich nicht allein in der Hälfte des Gewinnes, sondern anachst in einem zum voraus heraufschreibenden Kapital von 50000. Rthlr., wie solches unter andern dem Herrn Doctor Fell, der damals unter denen Herrn Beamten saß, und den Vortrag selbst gethan hat, noch erinnerlich seyn wird. In Betreff des Herrn Franz Sturz, so drey wiederholten Bittschriften übergeben, und auch die letztere, als der Herr Richard Neumont seine Konditionen nicht erfüllte, liegt der Herrn Bürgermeister stillschweigendes Eingeständniß vor. Und war denn der Herr Neumont der einzige betraute, der einzige fähige Mann? Das Beispiel beweiset das Gegentheil, wieweil er nie das Spiel versiehet, sondern immer durch andere versehen läßt. Daß übrigens der Spielfontroyre seine Spielfonditionen noch nicht erfüllt hat, gestehen die Herrn Bürgermeister selbst, und ist es auffallend, wie diese Herrn zu Schugschreibern dieses Mannes geworden sind. Die richtige Vrechnung ist diese: der Spielfontroyre mußte zufolge Urtrohe der Stadt baar zahlen Rthlr. 35000. und 15. Jahren consecutive jährlich

Rthlr. 16662/3. machen 25000.

Summa Rthlr. 60000.

müßten also zahlen seyn obige Rthlr. 35000.  
jede Jahr à 16662/3.

133331/3.

Summa Rthlr. 483331/3.

Nun sagen die Herrn Bürgermeister selbst, daß er wirklich zahlen hat 36000, mithin bleibt er am verfallenen ohne Zurückung der Interessen der Stadt schuldig Rthlr. 123331/3.

Was mag wol die Ursache in solcher Nachsicht seyn? Was der Beweggrund der dunklen Wendung, als wenn der Spielfontroyre 36000. Rthlr. in Voranschuß wäre, da er nicht einmal seine Konditionen erfüllt hat, sondern der Stadt ein moethliches schuldig ist? Und wenn er nicht bezahlt, was hat die Stadt für Sicherheit, da sein alenfalliges Vermögen künlich bei Gerichte beschwerer ist? Ist eine hierumige Langmuth nicht auch ein bürgerliches Verschwerd, wo oft ein anderer Bürger für geringen Uthierstand mit Exekutionen belegt wird. Uebrigens wissen es verschiedene Magistratspersonen ganz wol, wie groß der Maasstab der Spielabgabe seyn könne, und wie hoch der Spielfontroyre das Spiel an Dritten unterhandlet habe. Es ist wahr, daß unterm 4-ten Julii des Jahres 1777, als der Vortrag in Betreff der Spielfontroyre dem Rathe geschah, der Freyherr von Thunus Bürgermeister war, und daß Hochderselbe nicht im Stande waren Rath zu beschleichen. Allein kommt dieser Herr, bei

sonders

sonders da er damals kaum aus'n Rathhause ware, auch nicht beschließen seyn? Die bürgerlichen Beschwerden in Verref der Beschleüung des Rathes zum offenbaren Nachtheil des Erarii bleiben hierunter unabweisprechlich bestehen.

37.

Ad 37.

Der Ball- und Ko-  
medienempfang wer-  
de zum Besten der  
Stadt verwendet.

Auch dieser Punkt ist eher nicht aufgekläret, bis ein  
vollständiger Status an Tage kömmt; woher die Remonstran-  
ten nochmals zur bürgerlichen Deputation antragen.

38.

Ad 38.

Die Marken seyen  
unterm vorigen Ma-  
gistrat billionirt, und  
der Werth in die  
Stadtrechnung ge-  
bracht worden.

Auch etwa vor 9. Jahren wurden Marken billio-  
nirt: nur aus der vollständigen Rechnung kann der  
Herrn Bürgermeistern hieruntige Auskunft aufgekläret  
werden. Die Remonstranten wiederholen sohin ihren  
Vortrag wie ad Art. 37.

39.

Ad 39.

Auch bei denen Vor-  
fahren seye das Kaffe-  
haus und einige ande-  
re Häuser nicht öffent-  
lich verpfachtet wor-  
den.

Wenn Mißbräuche unter denen Vorfahren einge-  
schlichen sind, giebt das darum ein Recht, solche fortzufes-  
sen? Ist nicht jeglicher Obrigkeit gesicherte Pflicht, alle  
Mißbräuche abzuändern, besonders die zum offenbaren  
Nachtheil des Erarii gereichen? Selbst der Herrn  
Bürgermeistern hieruntige Verantwortung ist eine Aner-  
känntniß der bürgerlichen Beschwerden.

40.

Ad 40.

Betreffend die Ma-  
strichter Fahrt.

Im Jahre 1757. erhielt zwar Herr Johann Franz Bet-  
tendorf im Rathe die Mastrichter Fahrt; allein, wie  
die Dittschristen ausweisen, war er der Weisliebende;  
und wenn ihm einer gleich wäre, so war es derjenige,  
der wegen rückständigen vorherigen Admobiationsgeldern  
unfähig war. Und daß damals mehrere Suppliranten  
waren, ist gerade der Beweis, daß die Sache vorher  
kund war. Im Jahre 1782. aber wußte kein Mensch  
von einer vorzunehmenden Verpfachtung, mithin ist der  
damalige Hergang gerade gegen das Rathesbeschl.

41. & 42.

Ad 41. & 42.

Magistrat habe nie  
Wahlfreyheit benom-

Hat denn nie der Magistrat mittelbaren Zwang ans  
gewendet? O möchten wir nur einmal den glücklichen  
Tag

men, und seyen die Soldaten bei denen Wahlen nur zur Vorbeugung der Unruhen.

Tag erleben, daß so viele arme Bürger vor dem Throne des allerhöchsten Reichs Oberhauptes knien, und ohne Scheu reden döcfen, wo einem das Almogeld, dem andern die Arbeit, dem dritten der Soldatenrock benommen wurde, weisen er auf die nicht stimmte, so im Besitze zu seyn glaubten, zum Rathe vorgestellt zu werden. Wenn der löbliche Magistrat das Näckley heisset, wenn der freye Bürger andere zum Rathe darstellen will, als die, so durch bürgermeisterliche Begünstigung sich schier ein Recht dazu erworben zu haben glauben, nun so ist die bürgermeisterliche Zustimmung ganz recht. Aber wo bleibe denn die Wahlfreyheit? Es ist freylich nicht recht, daß der Deutel zur Stimmenwerbung geöffnet wird, besonders wenn es Männer thun, die bescheidener mit dem Gelde das zahlten, was sie der Stadt schuldig sind. Eine versammelte Zunft ist ein integrierender Theil der Landeshoheit. Lärmen und Tumult kann nicht von ihr vermuthet werden. Und sind die Soldaten nur bios zur Bedeckung deren, so im Besitze seyn wollen, zum Rathe dargestellt zu werden? Man nehme nur in einem Periode von acht Jahren die Stadthalender. Man sehe, ob nicht wechselweise von zwey zu zwey Jahren schier immer die nämlichen im Rathe sind. Und sollte dieses so ohne künstliche Bearbeitung gehen?

43.

Ad 43.

Betreffend die Zerumschickung der Diener vor den Wahlen.

Die zweydeutige Ausweichung beweiset das, was ad Art. 42. beschwerend vorgebracht worden ist. Was nennen die Herrn Bürgermeister Irrthum, was dessen Hebung durch beschickte Diener? Eine Eingekündig der bürgerlichen Beschwerden.

44. 45. & 46.

Die Präsentation hange von den Zünften ab, und daß ein Unmündiger in der Präsentation gewesen, davon seye kein Beispiel.

44. 45. & 46.

Daß acht zum Rathe aus jeder Zunft städtisch vorgestellt werden, ist wahr. Aber ware denn auch Herr Johann Wilhelm Beckers vorgestellt, der doch zum Rathe aufgenommen wurde, und noch wirklich da ist. Eine merkwürdige Begebenheit! Zuweilen um acht vorstellen zu können, müssen eingeschränkte Zünften öfters einen Abwesenden vorstellen; allein warum wird eben der Abwesende ausgesucht? Würde der Herr Bürgermeister Dauwen nicht, daß sein Sohn minderjährig, und noch ein Knab ware, als er zum Rathe aufgenommen wurde? Es ist die Frage nicht von unverdratheten Männern, sondern von unverdratheten jungen Leuten, deren beständiges Daseyn in Rathen nicht einmal bestimmte ist. Der Casselbrief von 1681. ist ein Pragmatisches Ge  
säß,

fas, und kann nie einseitig aufgehoben, und nie abgeändert werden, als auf der nämlichen Art, wie es eingeführt worden ist. Dieser Gassebrief hat also noch seinen unverletzlichen Bestand.

47. 48. & 49.

Unter jenigem Magistrat seye nie Zwang gebraucht worden. Der aber in Städtischer Arbeit stehe, könne zum Rath genommen werden.

Ad 47. 48. & 49.

In Betreff des Zwanges, so man durch mittelbare Wege brauchet, wiederholen die Remonstranten die heftigsten Wünsche ad Art. 41. Und ist die ganze Verfassung zu bekannt, als daß man durch ausführlichere Beschreibung gerechte Wunden im Herzen des wahren Bürgers erneuern soll. Er. Kaiserl. Majestät soll aber die ganze Lage allerunterthänigst vorgetragen werden. Es wird übrigens von Herrn Bürgermeistern nicht beantwortet, warum der in Rathsbiensten als Registrator kündlich stehende Herr Kornel van Schuren zum Rath gekleidet aufgenommen worden, da doch so viele andere Männer in der nämlichen Präsentation waren. Es wird nicht beantwortet, wie es geschehen könne, daß der Rathsheer erniedriget, und zur nämlichen Zeit der Rathsbienner werde. Warum wird dieser unseidentliche Mißbrauche nicht auf der Stelle gehoben?

50. 51. 52. 53. & 54.

Betreffend die Abwechslung der Herrn Bürgermeistern und des Rathes.

Ad 50. 51. 52. 53. & 54.

Die Städtische Verfassung, wie die Herrn Bürgermeister sie beschreiben, sollte so seyn; aber sie ist es nicht. Noch vor kurzem sahen wir konstitutionswidrig zwei Neumänner vier Jahren lang in ihrer Stelle bleiben. Wir bewunderten den kleinen Rathsherrn Kumpen drei ununterbrochenen Jahren hindurch im Rache sitzen, und zitterten mit Recht für unsere Staatsverfassung. Wie reimten sich aber diese Thatsachen mit der Verantwortung der Herrn Bürgermeister? Die sonstige Verfassung kennet jeder Bürger, und wird dem allerhöchsten Reichs Oberhaupt allerunterthänigst vorgetragen werden. Es ist die Frage nicht, wie die Städtische Verfassung in ihrem Urstande beschaffen, und angeordnet ist, sondern die Frage ist davon, wie sie beobachtet, und beibehalten wird?

Wohlgebohrne! bis so weit gehet die bürgermeisterliche Anstunfte; bis so weit hat die remonstrierende Bürgerschaft ihre gefällige Anerkennung und Aufklärung verfügt. Wie wenig die Herrn Bürgermeister dem aufgestellten Ziel entsprochen, ist in Zusammenhaltung des Lichtes und Schatten von selbst ersichtlich.

Es lebet sohin nochmalen der bürgerliche Deputationsantrag gefälligst auf, um demehr, da nach dem Gassebriefe de 1450., dem Urstand der Geschickten, ein Fall vorwalter, auf welchen das Gesetz nicht verordnet hat, mithin die Wirkung  
und

und Vereinerung der Geschickten auf den Fall der klagenden Bürgerchaft nicht gezogen werden kann.

Einmüthig vönerinigten Bürgerfchaft, haben die Demonftranten fich ſchuldig erkläre  
tee, ehe noch bis zum allerhöchften Zuführone die bürgerlichen gerechten Klagen  
vorgebracht worden, einen verſammelten Groß und Kleinen Rath ihre Verſchwoer  
den in wiederhofen, Hochdenfelben ſobit geziemend zu bitten, Ein. Er. Groß und  
Kleiner Rath geruhe großgünftig, bei ſo vorliegenden Zweideutigkeiten zur geſchwe  
ren Aufklärung und Hebung der bürgerlichen Verſchwoerden, die bürgerliche Depu  
tation dahin anzunehmen, damit in derſelben Gegenwart mittels einer von Ein.  
Ein. Rath zu bezeichnenden Kommiſſion die vorkommenden Mißbräuche ſowol, als  
die demüthige Verſchwoertheit der ſäbdiſchen Finanzen eingesehen, und genau un  
terſücht, auch angemessene Vorkehrungen auf die Folgen gemeinſchaftlich getroffen  
werden mögen; widrigenfalls Er. Kaiſerl. Majeſtät die ganzen Verhältniſſe  
übermalen einſt allerunterthänigſt in Japan zu legen die Demonftranten ſich vermie  
ſiget finden.

Darüber

zum Schluss

Die Demonftranten erklären ſich ſchuldig erkläre  
tee, ehe noch bis zum allerhöchsten Zuführone die bürgerlichen gerechten Klagen  
vorgebracht worden, einen verſammelten Groß und Kleinen Rath ihre Verſchwoer  
den in wiederhofen, Hochdenfelben ſobit geziemend zu bitten, Ein. Er. Groß und  
Kleiner Rath geruhe großgünftig, bei ſo vorliegenden Zweideutigkeiten zur geſchwe  
ren Aufklärung und Hebung der bürgerlichen Verſchwoerden, die bürgerliche Depu  
tation dahin anzunehmen, damit in derſelben Gegenwart mittels einer von Ein.  
Ein. Rath zu bezeichnenden Kommiſſion die vorkommenden Mißbräuche ſowol, als  
die demüthige Verſchwoertheit der ſäbdiſchen Finanzen eingesehen, und genau un  
terſücht, auch angemessene Vorkehrungen auf die Folgen gemeinſchaftlich getroffen  
werden mögen; widrigenfalls Er. Kaiſerl. Majeſtät die ganzen Verhältniſſe  
übermalen einſt allerunterthänigſt in Japan zu legen die Demonftranten ſich vermie  
ſiget finden.

Die Demonftranten erklären ſich ſchuldig erkläre  
tee, ehe noch bis zum allerhöchsten Zuführone die bürgerlichen gerechten Klagen  
vorgebracht worden, einen verſammelten Groß und Kleinen Rath ihre Verſchwoer  
den in wiederhofen, Hochdenfelben ſobit geziemend zu bitten, Ein. Er. Groß und  
Kleiner Rath geruhe großgünftig, bei ſo vorliegenden Zweideutigkeiten zur geſchwe  
ren Aufklärung und Hebung der bürgerlichen Verſchwoerden, die bürgerliche Depu  
tation dahin anzunehmen, damit in derſelben Gegenwart mittels einer von Ein.  
Ein. Rath zu bezeichnenden Kommiſſion die vorkommenden Mißbräuche ſowol, als  
die demüthige Verſchwoertheit der ſäbdiſchen Finanzen eingesehen, und genau un  
terſücht, auch angemessene Vorkehrungen auf die Folgen gemeinſchaftlich getroffen  
werden mögen; widrigenfalls Er. Kaiſerl. Majeſtät die ganzen Verhältniſſe  
übermalen einſt allerunterthänigſt in Japan zu legen die Demonftranten ſich vermie  
ſiget finden.

Anlag Litt. A.

- N. 6. Kammer wolle enrichten eine im Junius 1785. verfallene Rente  
von Marten - - - - - 1365  
N. 88. eine dito im November 1785. von - - - - - 756  
N. 115. eine dito im Jenner 1785. von - - - - - 1176  
N. 127. eine dito im Februar. 1785. von - - - - - 1176  
N. 164. eine dito im April 1785. von - - - - - 6363

( Subscr. )

DAUVEN mppd.

Von Em. hochweisen Rath dieser des heiligen Rom. Reichs freyen Stadt  
empfangen zu haben die Interessen ab folgenden Capitalien mir zuständig  
als

1. mo de Nbr. 1000. p. 80. Alb. verfallen im Januario	hujus
2do - - - - - 600. p. 56. Mart. simile im Februario	Anni
3. to - - - - - 600. p. 56. Mart. simile im April	1700
4. to de Nbr. 1500. p. 26. - - simile im Junio.	achtzig
5. to Nbr. 400. p. 54. - - simile im November	fünf.

Ein solches bescheime hiermit, Aachen den 15. ten December 1700 achtz  
ig fünf.

( Subscr. )

Nicolas Winand Leers. 1785.

Concordantiam hujus copia cum vero mihi praesens Originali, manu  
sigilloque propriis in fidem requisitus attestor

( L.S.Not. )

J. Brauers Notar. 1786.

Anlag Litt. B.

Im Namen Gottes, Amen.

Im Jahre nach Christi unseres lieben Herrn Geburt siebenzehnhundert achtz  
zig sechs, auf Freytag den funften May, erschiene vor mir Notarius und Zeu  
gen Endes gemeldt persönlich der hiesige Mauermeister Sr. Franz Joseph Offermans,  
und hat auf Ersuchen der unterschriebenen Bürgerchaft, ohne Induction, noch persua  
sion, sondern aus Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe an Eidesstatt (welchen Hr. Com  
parens, falls, und so oft nöthig, vor seinem competenten Herrn Richter thätig anezus  
schwören so bereit, als willig ist) und unter dem Worte der ewigen Wahrheit, als  
über dessen Wirkung er vorläufig durch mich Notarius zur Gnüge certioriret worden,  
desuper stipulando erklärt, erklärt auch nochmals und vermittels dieses :

- 1.) Daß der Fuß aus jenem den ehemaligen Herrn Jesuiten zuge  
hörig gewesenem Garten, und jenem Plage (welchen (sic.) Herr  
Bürgermeister Dauven nummehro bebauen lassen) von seinem Herrn  
Vater Franz Offermans vor etwa drittenhalben Monat, und  
zwarn p. Fuß zu zehn Aacher Bauischen taxiret worden.
- 2.) Daß dieser also taxirte Platz incirca anderthalben Morgen an  
Maaß hielt.

3.) Daß

3.) Daß ( nachdem Herr Comparens seinem Herrn Vater über den gar zu geringen Auswurf dieses Caes gleichfalls zu Rede gestellt, und sich dabei geäußert habe: daß dieser ganze Platz nach dem allergeringsten Anschläge wenigstens zwey hundert Karolinen werth wäre ) von demselben in Antwort erhalten, daß ihm von Seiner Ea. En. Raths ausgegeben, und befohlen worden wäre, den Anschlag nach dem mittlern Landtax auszuwerfen;

4.) Daß, da in Königsstraß das daselbstige mittlere Thor abgebrochen worden, die abgebrochenen Steine überhaupt nach Scherpstraß hingefahren, und theils zu den Fundamenten, theils zu dem Wassersschlag, theils aber zum Delegen des Steinswegs zum Behufe und Nutzen des ( u. ) Herrn Bürgermeistern Dauwen verwendet, und employiret, somit all jenes, was von diesem abgebrochenen mittlern Thor ab- und hergekommen, zu diesem Bau angeleget worden seye. Reden seiner Wissenschaft giebt Herr Comparens, daß er auf Ersuchen seines Herrn Vaters die Größe des von selbigem abgemessenen Places, so wie das Quantum, daß nämlich der Werth eines jeden Fußes nach der Aufgabe desselben, und nach dem mittlern Landtax zu zehn Bauschchen zu bestimmen, die Ausrechnung gemacht, so wie die desfallsige Relation selbst aufgestellt, und verfertiger habe, auch daß er bei Abbrechung des Königs mittlern Thor, wie nicht weniger bei Auf- und Abladung der davon genommenen Steinen, fort, daß solche deponirter Massen verwendet worden seyen, selbstn persönlich anwesend, und gegenwärtig gewesen seye, sich aber übrigens in Ansehung der Wahrheit, und unstrittiger Richtigkeit dieser seiner Declaration auf das eigne Bewußtseyn seines Herrn Vaters abziehend.

Also geschehen Nachen auf Jahr, Monat und Tag, wie Eingangs gemeldet, in Beisehn Herrn Gerard Joseph Dautzemberg und Herrn Balcharen Bonn, als hietzu ersuchten, glaubwürdigen Zeugen, welche nebst mir Notarius, und Herrn Comparens diesen Declarationsact nach deutlicher Vorlesung eigenhändig unterschrieben haben.

( subscr. )

Franz Joseph Offermans.

Gerard Joseph Dautzemberg, quâ testis.  
Balchar Bonn quâ testis.

( L.S. )

In fidem J. J. Brauers Notarius 1786

Nachdem mir Endes unterzogenem von dem unterschriebenen Notario vorkommende Declaration des hiesigen Dauernmeistern Sr. Franz Joseph Offermans klar, und deutlich vorgelesen worden, als thue auf Ersuchen der unterschriebenen Bürgerschaft unter dem Worte der ewigen Wahrheit ( über dessen Kraft ich ebenmäßig zur Gnüge verständiget worden ) und unter Erbietung eines vor meinem competenten Herrn Richter, und zu dessen Händen realiter auszusprechenden Eides declariren,

Daß der in §. 4to von Sr. Franz Joseph Offermans deponirte Inhalt durchaus seine vollständige Richtigkeit habe, welchem ich sohin um so mehr mit gutem Gewissen beipflichten kann, als  
ich

ich zur nämlichen Zeit als Mauerknecht an dem neu aufgeführten Gebäude des ( sic ) Herrn Bürgermeisters Dauwen mitgearbeiter, und die von dem abgebrochenen Königs mittlern Thor abgekommenen und durch den Karren des Crasborn nach Scherpsstraß geführten, und respective dafelbst abgeladenen Steine theils in den Fundamenten, theils zum Wasserschlag mit Helsen verarbeiten, fort übrigen gesehen habe, daß die sonstigen von diesem Thor abgekommenen, und von einem gewissen in der Nacher Haide wohnenden J. Leiden von einander geschlagenen Steine zum Belegen des Steinweges employiret, und verwendet worden seyen.

In Währheits Urkund hab ich diese meine Erklärung in Gegenwart des unerschriebenen Notarii und Zeugen nach deutscher Vorlesung eigenhändig unterzogen. Also geschahen Nacher den 8. ten May 1786. ( sahles. ) Hand t zeichen Joas Dyonis von Gangel Schreibens unersahren.

Gerard Joseph Dautzenberg als Zeug, Jeannes Reinerus Jongen als Zeug, ac per me

*Quod in praemissorum filem, & pro copia cum minkra verborum concordante manu sigilloque propriis requisitus attestor*

J. Brauers Celsareus Aquisgrani residens Notarius publicus 1786.

Anlag Lit. C.

### In Namen Gottes, Amen.

Im Jahre nach Christi Geburt siebenzehn hundert achtzig sechs, den vierzehnten May, ersiehene vor mir Notarius und Zeugen Endes benennet persönlich, Frank Joseph Groten, im Lande von der Heyden an der Hand gebürtig, und demalen beim Schöffen Brauers in der sogenannten Becken, nächst bei Simpsfeld wohnhaft, und hat auf Ersuchen der unterschriebenen Bürgerschaft, unter Erbietung eines zu Händen seines competenten Herren Richters anzuschwörenden Eides, erzöhret:

Was gestalten er vor ohngefehr zwey Jahren bei diesem Bierbrauer Weis auf der Rose als Pferdsteche gewohnet, und zu dem damals von ( sic ) Herrn Bürgermeister Dauwen in Scherpsstraß aufgeführten neuen Gebäude aus Orde seines Meisters des Sand gefahren, und gelichenbrüchlich, daß er den Sand auf der Reindamm außser Junkerstorhoh aufgeladen, und durch das Königs mittlere Thor, so man damals abbrach, gefahren habe, wol und verschiedentlich gesehen, daß auf der Karreg des Stades fuhemanns Crasborn ( dessen Pferde ein Greiß, und braunes Pferd, er wol kenne, die damals herabgekommenen Steinen gesagten mittlern Thores aufgeladen worden, und er öftters zugleich mit dieser Karreg herabgefahren, sodern zu nämlicher Zeit wahrgenommen, daß an der neuen Befestigung des ( sic ) Herrn Bürgermeisters Dguyen diese Steine abgeladen worden.

In

In Urkund der Wahrheit hat Comparens diese seine unter dem Worte der ewigen Wahrheit ( als über dessen Wirkung er durch mich Notarius verständig get worden, stipulata manu wahrhaftene Declaration mit mir Notarius, Herr Gerard Joseph Dautzenberg, und Joseph Groten, als hierzu ersuchten glaubhaften Zeugen, nach deutlicher Vorlesung selbsthändig unterschrieben. Also geschehen Nachen Die Datogue de supra ( *über.* ) Hand ꝛ zeichen Franz Joseph Groten, Schreibens unerfahren, Gerard Joseph Dautzenberg tellis, Joseph Groten als Zeug, ac per me

*Quod in pramissorum fidem. Et pro copia cum minuta verborena concordante, manu sigilloque propriis requisitus attestor*

(L.S.)

J. Bräuers Cæsareus Notarius publicus 1786.

Anlag Lit. D.

Heut dato den 13.ten Mon Jahres siebenzehn hundert achtzig sechs, erschleue vor mir Notarius und Zeugen persönlich, der hiesige Bürger und Einwohner Johann Hubert Schwerdtfeger, dormalen bei dem hieselstigen Mauermeister Sr. Franz Offermans als Knecht in Arbeit stehend, welcher also erscheinend auf Ersuchen der unterschriebenen Bürgerchaft ungewungen, und ungedrungen, nach bestem Wissen und Gewissen, sohin aus Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe an Eidesstatt ( welchen Comparens vor seinem competenten Herrn Richter realiter auszuschwören sich erbietet ) erklärt hat :

Was gestalten er abgeflossenen Sommer auf Kosten des Magistrats und zum Beusse und Nutzen des ( *uir.* ) Herrn Bürgermeistern Dauwen die alte Mauer des Jesuitengartens mit dreyen andern damals ebenfalls in Magistrats Arbeit und Taglohn gewesen Mauerer knechten Peter Schäfer, Godfried Offermans, und Wilhelm Weyenberg, theils einschmieren, und theils repariren geholfen, fort aus Ordre, und Befehl des Baumeisterdieners A. Kohl mit Joannes A. und igtgefügtem seinen Kammerraden fünf und zwanzig Dammbretter, als wovon ein jeder von ihnen fünf getragen, in hiesigem Graß abgeholt, und in die alte Goldsteinische Behausung und Wohnung des ( *uir.* ) Herrn Bürgermeistern Dauwen transportiret, solche dem dortigen Schreinermeister überlieferet, sodenn er Comparens daselbst von gefügtem Kohl annoch den Auftrag erhalten hätte, alle Arbeit ( welche ( *uir.* ) Herr Bürgermeister Dauwen ihm zu verrichten auflegen würde ) also fort und ohne Auenahme zu thun, und zu vollenden.

In Wahrheits Urkund hat Comparens diese seine unter dem Worte der ewigen Wahrheit ( als über dessen Wirkung er durch mich Notarius zur Gnlige verständig get worden ) stipulata manu wahrbehaltene Declaration mit mir Notarius, fort Theodor Plom und Reiner Jungen, als hierzu erbetenen glaubwürdigen Zeugen, nach deutlicher Vorlesung eigenhändig unterschrieben.

Also geschehen Nachen, wie Eingangs gemeldet, Hand ꝛ zeichen Joannis Huberti Schwerdtfeger, Schreibens unerfahren, Deodorus Plom als Zeug, Reiner Jungen, ac per me

(L.S.)

In fidem

J. Bräuers Notarius 1786.

In Namen Gottes, Amen.

Im Jahre nach Christi unseres lieben Herrn Geburt siebenzehn hundert achtzig sechs, auf Dienstag den zweenen May, ershiene vor uns Notarius und Zeugen, Endes gemeldt, persönlich der ehrsame Franz Delfaut, bei hiesigem Zimmermeister Sr. Kleveren als Knecht in Arbeit stehend, und hat auf Ersuchen der unterschriebenen Bürgererschaft ohne Induction, noch Perluasion, sondern aus Wahrheits- und Gerechtigkeitliebe an Eidesstatt (welchen er, falls nöthig, vor seinem competenten Herrn Richter thätig auszuschwören, so bereit, als willig ist, fort unter dem Worre der ewigen Wahrheit, nachdem er über dessen Wirkung zuvor von uns Notarius zur Genüge verständiget worden, somit über ein- und anderes zu unsern Händen stipuliret hat, erfüllt :

Was gestalten er vor ungefehr zwey Jahren und eben zur Zeit, als (sic) Herr Bürgermeister Dauwen zur Errichtung seines neuen in Scherpstraß hieselbst gelegenen Gebäudes Anstalten gemacht) in hiesigem Graß zur Magistrats Arbeit employiret worden, und er etwa hundert und mehrere Käfferen auf Kosten des Magistrats zum Behufe des vorgesagten Gebäudes beschlagen, und zur Ausladung derselben auf der Rathskarrig, durch welche solche auf den Platz in Scherpstraß, alwo dormalen das Gebäude aufgeführt, transportiret worden, mit Sand angeleger habe, mit dem Zusatze, daß jenes Gehölze, so zu den Steigern des neu aufzuführenden Gebäudes des hochbelobten Herrn Bürgermeisters Dauwen nöthig gewesen, theils aus dem Reichswalde, theils aber aus denen von hiesigen Stadtgraben abgeschlagenen Bäumen hergenommen, respectiv und dazzu verwendet worden seye.

Reden seiner Wissenschaft gibt Comparens, weisen er die zu mehrges meldtem Gebäude verwendeten hundert und mehrere Käfferen, so, wie die dazzu nöthigen und von den Stadtgraben, und aus dem Reichswalde hergenommenen Steigerhölzer mitbeschlagen, beschneiden, und aufladen geholsen hätte.

Also geschehen auf Jahr, Monat und Tag, wie oben, in Weisem Herrn Gerard Joseph Dautzenberg, und Mathias Bürgerhaußen, welche nebst uns Notarius diesen Declarationsact nach deut- und wörtlicher Vorlesung selbsthändig unterzogen haben (waren unterschr.) Hand Zeichen Franz Delfaut Schreibens unerfahren zu seyn erklärend, Gerard Joseph Dautzenberg Zeug, Mathias Bürgerhaußen Zeug, ac per nos, quod in fidem pramissorum attestamus

(Subscr.)

J. H. A. Como Not. Cxl.  
J. J. Brauers Notar. 1786.

Im Jahre nach Christi Geburt siebenzehn hundert achtzig sechs, auf Mittwoch den zehnten May, ershiene vor uns Notarius und Zeugen, am Ende gemeldt, persönlich der hiesige Einwohner Wilhelm Becker, und hat also erscheinend vorstehend de vom Franz Delfaut unterm 2.ten dieses abgegebene Declaration (nachdem thus solche

solche von Wort zu Wort klar, deutlich und verständlich vorgelesen worden, unter Erbietung eines vor seinem competenten Herrn Richter förmlich auszuschwören den Eides, und unter dem Worte der ewigen Wahrheit, als über dessen Wirkung Comparsens durch mich Notarius zur Genüge, und den hinlänglichen Unterricht erhalten, desuper stipulando, in allen und jeden Punkten und Klausulen ohne Ausnahme bestätiget, und für Neben dieser Bestätigung angeführt :

Daß er zur nämlichen Zeit mit Franz Delsaut in hiesigem Graß zur Magistrats Arbeit employiret worden, die in dessen Declaration angegebenen und zum Behufe des ( it. ) Herrn Bürgermeistern Davon verwendeten hundert und mehreren Kässern, so wie die Darzu nöthigen von den Stadtgraben und aus dem Reichwalde hergenommene Steigerhölzer mitbeschlagen, und beschneiden, fort solche auf den Karbs- und respective Karrn des Crazborn, als durch welche ein so anderes nach Scherpstraß transportiret worden, aufladen geholfen hätte.

Also gesehen Nachen auf Dato wie oben, in Weissen Herrn Gerard Joseph Dautzemberg, und Herrn Balthasar Bonn, als hierzu ersuchten glaubhaften Zeugen, welche nebst mir Notarius diesen Deklarationsatz nach deutlicher Vorlesung selbsthändig unterzogen haben (Subscr.) Handt zeichen Wilhelm Beckers Schreibens unerfahren, Gerard Joseph Dautzemberg quâ testis, Balthasar Bonn quâ testis,

*In fidem praemissorum, & pro recognitione manuum me praesente  
subscriptarum, respectivè & crucula in mea praesentia facta  
requisitus attestor*

[Subscr.]

J. Brauers Notar. publ. 1786.

*Hanc copiam cum vero suo Originali verbotenus concordare in fidem  
requisitus attestor*

(L.S.)

J. Brauers Celsareus Notarius publicus 1786.

Anlag Litt. F.

## In Namen Gottes, Amen.

In Jahre nach Christi Geburt sechzehn hundert achtzig sechs, den zwey und zwanzigsten April, haben wir unterzogene Notarii uns auf Ersuchen der unterzochriebenen Bürgerchaft zu Sr. Broe in der Jacobsstraße hieselbst erhoben, und denselben befraget :

- “ Ob es nicht an deme, daß er als erster Lizitant für das dem
- “ Herrn Erbskuten zugehörig gewesene, nummehro von Sr. Knops
- “ Käuflich acquirirten Gut dem Herrn Rentmeister Schorenstein
- “ achtzehn hundert Reichthaler geboten, und nebst diesem noch
- “ dabei alle von dem nummehrigen Besitzer Knops bei dem Ankaufe
- “ übernommene Lasten, in specie das wochentlich zu liefernde Brod
- “ Mieden, den alle Wochen abzugebenden Wesem, und das jährs
- “ sechs ausbedungene Paar Schuhe übernommen habe ?

Wels

Welchenmach ( als derselbe diese an ihn gethane Frage dorchaus nicht  
nur affirmiret, sondern die Richtigkeit derselben sogar coram competente Domino  
iudice, falls nöthig, eidlich erhärten zu wollen, sich stipulacä manu erbotten hat)  
wir diese Antwort ad notam genommen, und gegenwärtiges darüber ausgefertigte  
Instrumentum Relationis selbsthändig unterschrieben haben.

Also geschehen Aachen Die Daröque, quibus supra.

( waren unterschrieben )

In fidem

J. Brauers Notarius.

J. H. A. Como Notarius Cæsar.

Concordantiam copie cum suo Originali, manu sigilloque propriis in fidem  
requisitus attestor

J. Brauers Notarius 1786.





Kh 1576

40

ULB Halle

3

005 366 259



1077

NC





## Abdruck

Der von Seiten der unterschriebenen Bürgerschaft zu Nach  
unterm 25. ten Maji 1786. bei Em. En. versammelten Groß und  
Kleinen Rathe übergebenen unterdienstlichen Vorstellung nebst  
Prüfung und Aufklärung der von Herrn Bürgermeistern un  
term 16. ten Maji nämlichen Jahres ausgegebenen Beantwor  
tung der bürgerlichen Beschwerden, und mit endlichem allers  
unterthänigsten Rekours zur Kaiserlichen Majestät, samt An  
lagen.

## Hochwohl- und Wohlgebohrne!

Vater des Vaterlandes, ehrwürdige Vorsteher und Schützer des  
Staates, Geschickte! die Sie mit Em. En. Kleinen Rathe auf heute vers  
ammelt, das Organe der Stadt Nachsischen Bürgerschaft, und der republikani  
schen Freiheit vorstellen! Euer ist es, zu jeglicher Zeit das Wohl des  
Staates zu besorgen, und das Verderben abzuwenden.

Zwar ist die heutige Versammlung des Groß und Kleinen Rathes zur  
Feyerlichkeit bestimmt, womit die heute abzulegenden Amtseide gewählter Män  
ner ausgezeichnet werden; — Allein für das Wohl des Vaterlandes ist keine Feyer  
zu erhaben. — Sie wissen es, daß unser Staat wanket; daß Mißbräuche,  
Beschwerde, und eingeschlichene Zweydeutigkeiten anrollendes Verderben dem ge  
liebten Vaterlande drohen; daß endlich das so lange eingeschummerte Bür  
gergefühl durch das mit Schläge auf Schläge sich herandringende Ungewitter ers  
wacht, und rege geworden ist. —

Ihnen haben die Herrn Bürgermeister eine unvollständige Anstunft der an  
gebrachten bürgerlichen Beschwerde unterm 16. ten Maji ertheilet. Dieser ver  
unfällteren Anstunft hat allsofort die remonstrierende Bürgerschaft zur Vorben  
gung billig gekundener Beschleüchung die Larve abgezogen, worunter dieselbe bei

